

Az.: 54-1730/02-1/2#25016

An den Fachbereich 50
Hauptgebäude Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg

Aufstellung des Bebauungsplanes „Schöner Mann“ sowie 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Adelsried

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Zur Einschaltung vom 03.04.2025

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes und der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am östlichen Ortsrand der Gemeinde Adelsried und grenzt an bebautes Gebiet an. Die Flächen sind teilweise bereits bebaut, der Großteil wird landwirtschaftlich genutzt. Die planende Gemeinde ist verpflichtet, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB) gemäß § 2 Abs. 3 und § 1 Abs. 7, Abs. 8 BauGB zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, auch in Bezug auf das **Minimierungsgebot** (Fischer-Hüftle 2/2018). Die nachfolgenden Vorschläge zur Begrünung etc. beinhalten die hierfür notwendigen Festsetzungen zur Minimierung des Eingriffes in den Naturhaushalt und der Einfügung des Baugebietes in das Landschaftsbild.

In folgenden Punkten sind aus der Sicht des Naturschutzes Änderungen/Ergänzungen erforderlich:

Eingrünung:

Im Hinblick auf eine wirksame Ortsrandabrundung sowie Einbindung des Neubaugebietes in das Landschaftsbild ist eine intensivere Eingrünung des Plangebietes erforderlich. Demnach ist das Plangebiet überall dort, wo freie Landschaft angrenzt, d.h. konkret Richtung Norden und Südwesten durch jeweils durchgehende 2- bis 3-reihige freiwachsende Hecken (keine Formschnitthecken) aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen (Baumanteil ca. 5 %) mit einem Pflanzabstand von maximal 1,5 m abzuschließen. Für eine 3-reihige Hecke wird ein Pflanzraum von mindestens 3 m benötigt, es wird jedoch im Hinblick auf die künftige Entwicklung empfohlen, für 3-reihige Heckenpflanzungen 5 bis 6 m Breite einzurechnen. Die Ausführung als 3-reihige Hecke wird empfohlen um weiterhin Habitatstrukturen mit geeigneten mikroklimatischen Bedingungen für Gehölzbrüter zu schaffen und der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung angesprochenen verstärkten Grünordnung zu entsprechen.

Die Eingrünung in nördlicher Richtung ist aktuell als private Grünfläche vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Darstellung im Plan später der Realität vor Ort entspricht, bitten wir auch hier eine öffentliche Grünfläche vorzusehen.

Hecken / Feldgehölze:

Im Bebauungsplan „Schöner Mann“ wird ein Gehölzbestand auf Flurnummer 1054/0, angrenzend an die Flurnummer 1054/7 und den Garten auf Flnr.1054/4 komplett überplant. Zudem

Wird ebenfalls auf Flurnummer 1054/0 in der nordwestlichen Ecke der Fläche ein Gehölzbestand durch den Bau eines Pflegeweges (Weg A), sowie die Errichtung des Retentionsbeckens teilweise überplant.

Für die betroffenen Gehölzbestände gilt der gesetzliche Schutz des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG. Dieser Schutz unterliegt **nicht** der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB.

Soll der Gehölzbestand beseitigt werden, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Ausnahme nach Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist die Pflanzung eines neuen Gehölzes in adäquater Größe, Qualität und Lage. Auf Grund des Alters der Gehölze ist ein Timelag zu beachten, damit sind Ersatzpflanzungen im Umfang 1:1,5 zu erbringen.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung kann **keine** Ausnahme erteilt werden.

Mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung sind daher Unterlagen vorzulegen, in denen dieser Ausgleich dargestellt wird.

Um den Eingriff in die Gehölze vermeiden und zu verringern, sollte das Retentionsbecken weiter nach Süden verschoben werden. Ebenso sollte die Ausführung des Pflegewegs „Weg A“ verkürzt werden, so dass er nur bis zum Mehrgenerationenplatz führt. Die Verbindung zum Weiherfeld sollte an anderer Stelle erfolgen, z.B. im Bereich der derzeit als Verkehrsgrün vorgesehenen Fläche im Norden des Baugebietes in der Kurve der „Straße A“.

Das Gehölz im NW der Flnr. 1504 Gmk. Adelsried ist als zu erhalten festzulegen.

Sofern der Gehölzbestand Schäden in Form von Baumhöhlen, Spalten, Risse oder abstehender Rinde aufweist, ist für die Beseitigung des Gehölzbestandes eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Regierung von Schwaben zu beantragen.

Zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzbestände sind die DIN 18920 und die R SBB zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen.

Artenschutz:

Bei Gehölzbeseitigungen ist der besondere Artenschutz des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (hier insbesondere Fledermäuse, Vögel und Kleinsäuger wie z.B. Eichhörnchen) zwingend ganzjährig zu beachten. Das bedeutet, dass die zu fällenden Bäume/Hecken von qualifizierten Personen vorab auf Baumhöhlen, Astlöcher bzw. Vogelneester oder andere mögliche Habitate geschützter Arten überprüft werden müssen. Sollten solche Habitate vorhanden sein, muss vor der Fällung eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Regierung von Schwaben beantragt werden.

Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

Der Ausgleich soll über das Ökokonto des Ökokontobetreibers Agentur Ausgleichsflächen & Ökopunkte SchoHa GmbH auf Flnr. 1843, Gmk. Oberndorf am Leck, Lnadkreis Donau-Ries erbracht werden. Laut Satzung wird die Ausgleichsfläche in Planbereich 2 dargestellt, diese Darstellung der Fläche fehlt jedoch, für die endgültige Bewertung der Ausgleichsfläche bitten wir die Planzeichnung für Planbereich 2 zu ergänzen. In der Satzung ist zusätzlich zu den abgebuchten Wertpunkten die Flächengröße in m² auf zu nehmen.

Für die Meldung der Abbuchung vom Ökokonto an das Ökoflächenkataster ist die Gemeinde zuständig, wir empfehlen die Meldung vom Planungsbüro durchführen zu lassen. Bitte teilen Sie der unteren Naturschutzbehörde im Anschluss die ÖFK-Id. Nummer mit.

Hinweise:

Sollten die Ausgleichsflächen mit einer notariell beurkundeten Dienstbarkeit gesichert werden, ist diese zugunsten der Gemeinde zu vereinbaren. Das Landratsamt Augsburg ist für die Sicherung der Ausgleichsflächen nicht zuständig und kann diese daher auch nicht durchsetzen.

Die Gemeinde Adelsried wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Augsburg, den 08.05.2025
Landratsamt Augsburg

gez. Bock